



Bekanntmachungen

Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 19.04.2021

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 19.04.2021

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 des IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April (BayMBl. Nr. 280) geändert worden ist, § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Erding vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Die Testpflicht gilt nicht für Personen, bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Erding ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.



Begründung:

1. Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

2. Im Landkreis Erding hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten und beträgt aktuell 178,0 (Angaben des RKI vom 19.04.2021). Eine entsprechende Bekanntmachung mit Hinweis auf die inzidenzabhängigen Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV erfolgte im Amtsblatt vom 16.04.2021. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Erding nachgewiesene hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Erding sind inzwischen rund 80 % (Stand 16.04.2021) der Corona-Infektionen im Landkreis Erding auf eine Virusmutation zurückzuführen.

Die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung der Testung des Personals der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV stützt sich auf §§ 28a Abs. 1 Nr. 15, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Danach ist die Anordnung verpflichtender Testungen der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen.

Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt, dass nach Auffassung des BayVGH zumindest starke Indizien darauf hindeuten, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 das Transmissionsrisiko nach bisherigen Erkenntnissen zumindest deutlich verringern und daher bereits geimpfte Beschäftigte von der Testpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme für ganze Einrichtungen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte Patienten und Bewohner nicht möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre.

Hinweis: Ungeachtet der Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors und der bestehenden Ausnahme der bereits geimpften Beschäftigten ist eine regelmäßige freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Erding empfehlenswert.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3



Ausgabe 25
Montag 19.04.2021

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 09.05.2021 (Geltungsdauer der aktuellen 12. BayIfSMV) befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 im Landkreis Erding an mindestens drei Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Erding ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund des erneuten starken Anstiegs der Infektionszahlen im Landkreis Erding wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Erding
Erding, 19.04.2021
Gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat